

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Benjamin Saladin von Gempen
(Solothurn), wohnhaft in Arlesheim (Basel-Landschaft),
Soldat der III. Kompagnie des Schützenbataillons Nr. 5.

(Vom 13. Januar 1882.)

Tit.

Am 20. Oktober 1881 kam B. Saladin bewaffnet und in Uniform Nachmittags drei Uhr von Aesch, wo er als Soldat des Schützenbataillons Nr. 5 die Gewehrinspektion zu bestehen hatte, nach Arlesheim zurück. In der Nähe seiner Wohnung traf er die 68jährige Ursula Chernö, Witwe, seine Nachbarin, mit einem Wasserzüber auf der Straße. Mit dieser Person waren er und seine Frau seit langer Zeit in Streit begriffen, welcher in den letzten Monaten besonders leidenschaftlich geworden war. Am Tage vor dem betreffenden 20. Oktober hatte die Chernö gegen die hochschwängere Frau Saladin abscheuliche Drohungen ausgestossen; Saladin seinerseits soll darauf der Chernö wiederholt einen großen Stein an die Fensterladen geworfen haben, worüber diese unter Deponirung des Steins beim Bezirksstatthalteramt Klage geführt hat. Wie Saladin von Aesch herkommend die Chernö erblickte, eilte er auf sie zu, erfaßte sie rüklings und versetzte ihr einen Schlag auf den Mund, in Folge dessen sie auf einen aus Reiseru gefertigten Gartenhag fiel, diesen umdrückte und mit demselben zu Boden kam. Dadurch erlitt sie eine Kontusion an der Oberlippe, eine Kontusionsgeschwulst

über dem linken Bakenknochen und einige Beulen am Kopf, welche Verletzungen zusammen 4—6 Tage zur Heilung erforderten.

Die Beschädigte klagte hierauf beim Bezirksstatthalteramt, wurde aber an den Sektionschef verwiesen; dieser gab jedoch der Sache zuerst keine weitere Folge, weil Saladin alles in Abrede stellte. Nachdem die Beschädigte zu Ende November die Klage wiederholt hatte, verzeigte der Sektionschef die Sache der Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, welche kriegsgerichtliche Voruntersuchung anordnete. In dieser hat Saladin die an der Chernoverübte Thätlichkeit eingestanden.

Das Kriegsgericht der V. Division, am 20. Dezember in Liestal versammelt, hat den Angeklagten der Körperverletzung im Sinne des Art. 69, Abschnitt 1 des Militär-Strafgesetzes schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 113 zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen verurtheilt; ferner ist der Angeklagte zu Fr. 15 für sechstägige Heilungsbedürftigkeit, zu Fr. 6 Arztkosten, zu Fr. 7 Zeugenentschädigung an die Klägerin, sowie zu allfälligem weitem Kostenersatz verurtheilt worden.

Der Vertheidiger des Angeklagten hat nach Art. 398 binnen der gesetzlichen Frist das beifolgende Begnadigungsgesuch an Ihre Behörde eingegeben. In diesem Gesuch wird zwar zugegeben, daß die an der Chernoverübte Mißhandlung strafbar, und daß sie militärisch strafbar sei, es wird aber darauf hingewiesen, daß die Beschädigte die That in hohem Maße provoziert habe, und daß die eingeklagte Handlung ohne Anwendung des kriegsgerichtlichen Verfahrens auf disziplinarischem Wege ohne Zweifel mit einem ziemlich geringen Strafmaß belegt worden wäre. Es wird deßhalb darauf angetragen, es möchte in gerechter Würdigung der Sachlage die auferlegte Gefängnißstrafe von sechs Wochen in angemessener Weise herabgemindert werden.

Der Bundesrath kann dieses Begnadigungsgesuch nicht zur Berücksichtigung empfehlen.

Nachdem die Vertheidigung, welche es vor Gericht weder gegenüber der Geschädigten, noch gegenüber dem Auditor an Einwendungen hat fehlen lassen, vor Gericht in keiner Weise eine Kompetenzfrage aufgeworfen hat, kann nun in der Begnadigungsinstanz nicht mehr darauf zurückgekommen werden, welches andere Resultat eine disziplinarische Behandlung des Falles gehabt hätte. Gegenüber den vom Gesuch hervorgehobenen Anreizungen der Beschädigten bleibt der von Saladin in Uniform an der von ihm überfallenen 68jährigen Weibsperson begangenen That der Charakter

einer rohen, durch keinerlei unmittelbar vorausgegangenen Affekt zu entschuldigenden Gewaltthat.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß der im Gesez vorgesehene Rekurs an die Gnade der Bundesversammlung doch nur den Sinn haben kann, daß für ein größeres Strafmaß eine Minderung, und namentlich, daß für die neben der Freiheitsstrafe ausgesprochenen Einstellungen im Aktivbürgerrecht oder Eutsezungen von einer Offiziersstelle eine Remedur nachgesucht werden kann. Nie aber sollte das Begnadigungsverfahren dazu führen, ein Strafmaß von bloß sechs Wochen, das die höchste Disziplinarstrafe um bloß drei Wochen übertrifft, noch herabmindern zu lassen, ein Vorgehen, welches sich ebensowenig mit dem Ansehen der Versammlung als mit der Rücksicht verträgt, welche man dem in Funktion gewesenen Kriegsgericht schuldig ist.

Indem wir daher Abweisung des vorliegenden Begnadigungsgesuchs beantragen, verharren mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, den 13. Januar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Instruktionen

für

die Kontrolirung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 26. Oktober 1881.)

Das schweizerische

Handels- und Landwirthschaftsdepartement,

in Ausführung des Art. 3, § 2 des Reglementes betreffend die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom 17. Mai 1881,

verordnet:

I. Feingehalt.

§ 1. Der Feingehalt, d. h. die Quantität edlen Metalls, welche in den zur Kontrolirung übergebenen Waaren enthalten ist, wird auf den von den Probirern unterzeichneten Probeporderaux in Tausendtheilen ausgedrückt.

§ 2. In den Aemtern, die einen Kontrolleur-Sekretär haben, übermitteln die Probirer diesem Beamten die zu stempelnden Gegenstände, zugleich mit dem Probeporderaux, das den Feingehalt angibt.

§ 3. Wenn ein Gegenstand aus Gold oder Silber ganz oder theilweise einen geringern Feingehaltsgrad besitzt, als die vom Eigenthümer oder Fabrikanten unterzeichnete Deklaration angibt, so muß der gefundene Gehalt vor definitivem Ausspruch und Anwendung des Art. 6 der Vollziehungsverordnung immer durch eine zweite Operation bestätigt werden.

§ 4. Wenn irgend ein Theil eines Gegenstandes der Horlogerie, Bijouterie und Orfévrerie eines oder mehrere Stücke von geringerem Feingehalte, als die Deklaration angibt, enthält, so soll der Eigenthümer die Klassifizierung unter seiner Verantwortlichkeit ausführen. Diese Abweichungen (Unregelmäßigkeiten) werden in dem Register des Bureau erwähnt.

§ 5. Die Gegenstände, welche nicht $\frac{1}{6}$ ihres Gewichtes an Edelmetall enthalten, werden als Kunstgegenstände, Quincaillerie, Phantasiemesserschmiedarbeit betrachtet und nicht kontrollirt, wie z. B. Uherschlüssel, Bleistifthalter, Zahnstocher, Ohrlöffel etc., welche mit Stahl oder Messing garnirt sind, sowie auch Messerhefte, Tischbestecke, Tranchir- und Salatbestecke, welche nur aus dünnen, mit Kitt ausgefüllten Silberschalen hergestellt sind.

§ 6. Die den Kontrolämtern übermachten Gegenstände werden ihrem Eigenthümer mit den Goldröllchen, Silberkörnern und ohne andere Abfälle (déchets), als diejenigen, welche sich bei der Operation ergeben, zurückgegeben.

Für den bei den Silberproben auf nassem Wege entstandenen Verlust wird nicht aufgekomen.

II. Strichproben.

§ 1. Gegenstände, bei denen Zerbrechlichkeit der Ornamente, Juwelierarbeit, Email oder Dekoration es nicht gestatten, eine genügende Probe zur Kupellirungsprobe zu entnehmen, werden nach Probiren durch den Strich (auf dem Probirstein) zur Stempelung zugelassen.

III. Kupellirungsproben.

§ 1. Die Proben für Gegenstände aus Gold, Uhenschalen oder Bijouterie werden nicht unter 125 mg. = $\frac{1}{8}$ g. genommen.

Die Probentnahme für silberne Uhenschalen oder kleinere Orfévrerie beträgt 500 mg. oder $\frac{1}{2}$ g., und 250 mg. = $\frac{1}{4}$ g. für kleinere Silberbijouterie.

§ 2. Die Probe von Uhenschalen wird entnommen, indem man eine kleine Menge von den verschiedenen Theilen, welche die Schale bilden, abschabt, nöthigenfalls von den verschiedenen Schalen, die einen zur Kontrolle eingereichten Posten ausmachen. Bevor auf abgossenen (déroché) oder gefärbten (mis en couleur) Gegenständen

eine Probe entnommen wird, werden sie zuerst geschabt, um die durch eine dieser beiden Operationen auf einen höhern Gehalt gebrachten Theile zu entfernen, und die Probe wird erst entnommen, sobald die eigentliche Legirung zum Vorschein kommt, um zu verhindern, daß der Gehalt zu hoch gefunden wird.

Diese Operation soll jeder Probentnahme vorangehen und hauptsächlich bei Legirungen unter 18 Karat mit großer Sorgfalt ausgeführt werden, da diese sich leichter durch das Absieden oder Färben verfeinern.

Die Charnierstücke (Portecharnières), Charniere, Plots d'emboitage etc. sollen probirt werden, um sich zu versichern, daß deren Gehalt demjenigen des Stükes entspricht.

Bei der Bijouterie entnimmt man, je nachdem es die Gegenstände erlauben, die Probe durch Schaben, oder durch Abschneiden kleiner Stüke, z. B. die Ecken der Cliquets (Federn oder Schloßstücke), das Ende des Hakens an der Brisure, von Brochen und Nadelstielen etc., oder endlich, indem man ein Stük, das leicht wieder ersetzt werden kann, abschneidet, z. B. ein oder mehrere Kettenglieder einer Kette.

§ 3. Bei der Probentnahme soll man so viel als möglich vermeiden, auf gelötheten Stellen zu schneiden oder zu schaben, oder dann der Menge des in der Probe enthaltenen Lothes billiger Weise Rechnung tragen, besonders wenn die Gegenstände aus hohlen Stüken zusammengesetzt oder aus vielen gelötheten Stüken gefertigt sind, die es unmöglich machen, eine Probe zu entnehmen, ohne die Löthstellen anzugreifen; jedenfalls aber darf diese Ausgleichung (Kompensation) 15 mg. auf das Ganze oder Theile des probirten Gegenstandes nicht übersteigen.

Diese Verfügung bezieht sich nur auf Arbeiten, deren Verbindungsstücke so zahlreich sind, daß es unmöglich ist, eine Probe ohne Loth zu entnehmen, wie Erbsketten (Jaseron) und ähnliche Ketten etc.

Bevor man bei Bijouteriearbeiten eine Probe entnimmt, wird das Stük ausgeglüht; die Verbindungsglieder oder hohlen Ringe werden geöffnet und sorgfältig geschabt, um die verunreinigenden Substanzen (Oel, Tripel, Polirroth), welche beim Poliren hätten hineinkommen können, zu entfernen.

IV. Stempelung der Horlogeriegegenstände.

§ 1. Um so viel als möglich eine Gleichheit in der Stempelung zu erzielen und Nachforschungen zu erleichtern, werden die Kontrollämter zur Beobachtung nachfolgender Vorschriften angehalten.

Die Uhrenschalen werden auf folgenden Stellen kontrollirt:

Auf den Dekeln (fonds); der Stempel wird in der Mitte des Dekels eingeschlagen, oder, wenn es statthaft ist, indem man die Symmetrie mit den schon eingepprägten Zeichen und Nummern beobachtet.

Bei centrischen und excentrischen Stücken bezeichnet der Verfertiger die Stelle, wo der Kontrolstempel aufgeprägert werden soll, damit der Abdruck nicht durch die Zifferblattöffnung (guichet de cadran) zerschnitten werde.

Die Staubdekel (cuvettes) werden ausserhalb eines Kreises von wenigstens 30 mm. vom Mittelpunkt aus gestempelt, damit die Aufzuglöcher für Schlüsseluhren den Stempel nicht durchschneiden.

Die Cuvetten aus geringhaltigem Metall (métal) müssen immer mit den zum Kontrolliren eingereichten Stücken vorgewiesen werden, und die nämliche Rangnummer tragen, wie die in dem Fond eingepprägte, mit bestimmter Angabe, wie das bei ihrer Fabrikation verwendete Metall im Handel bezeichnet wird, sei es chrysot, laiton, cuivre, maillechort oder argentin etc.; diese Bezeichnung muß immer mit allen Buchstaben, in gehöriger Größe und leserlich ausgedrückt sein, so daß kein Zweifel darüber entstehen kann.

Die Schalenränder (carrures) werden auf dem Rand der Dekelseite (bord de fond) kontrollirt, rechts vom Bügelknopf (pendant), auf der entgegengesetzten Seite der Onglette und in gleicher Entfernung wie diese.

Die Bügelknöpfe (pendants) werden mitten auf der Kugel oder Röhre, neben dem Glasreif kontrollirt.

Auf Verlangen des Fabrikanten wird der Stempel in der Mitte des Bügelringes (anneau) aufgeprägert, aber nur nachdem nach der Fertigstellung der Bügel an der Schale fest angebracht ist. Halbmassive und hohle Bügelringe werden nicht kontrollirt.

§ 2. Als ausgefüllt (fourrées) werden betrachtet und unverzüglich zerbrochen:

1. Bügelringe mit Stahl ausgefüllt;
2. Bügel und Bügelringe, die einen Ueberschuß an Loth oder irgend ein anderes Metall oder irgend eine fremde Substanz enthalten.

Wenn die Bügel oder Bügelringe von geringerm Gehalte befunden werden, als die Deklaration angibt, so werden nur diese Theile zerstört, und müssen wieder ersetzt werden, bevor die andern Schalentheile gestempelt werden.

V. Stempelung der Bijouteriegegenstände.

§ 1. Der Stempel wird nur auf den Hauptbestandtheil des Gegenstandes oder auf hervorragende angelöthete Theile desselben aufgeprägt; auf Bâtons, Mousquetons, Ringen, Coulants (Schlaufen), Ketten oder Bijouxgarnituren jeder Art, welche nicht montirt und nicht angelöthet sind, wird er nicht angebracht.

§ 2. Als nicht gelöthet werden betrachtet: die aufgesetzten Stüke (appliques), Chatons (Fassungen), Bâtes (Glasringe für Medaillons, Brochen etc.), Ornamente und Dekorationen jeder Gattung, welche genietet, mit Stiften aufgemacht, aufgeschraubt, mit Haken oder Klammern gehalten, mit Schellak, Kitt, oder selbst solche, die mit Zinn aufgelöthet sind.

§ 3. Der Kontrolstempel wird nur dann auf Bijouteriearbeiten, Ketten etc. aufgeprägt, wenn solche keinen Ueberschuß von Loth und keine fremde Metalle oder Substanzen enthalten, und wenn das bei der Fabrikation verwendete Kupfer vollständig aufgelöst ist.

Man überzeugt sich hievon, indem man den als ausgefüllt verdächtigen Theil des Stükes durchbohrt oder durchsägt und in das Innere Salpetersäure oder eine feine Stahlsonde einführt; in zweifelhaften Fällen schneide man ohne Zögern einen Theil der Arbeit oder eines beliebig gewählten Stükes durch, um sowohl die Art, wie es fabrizirt wurde, zu erfahren, als auch um die Probe zu machen.

§ 4. Als ausgefüllt (fourrées) werden diejenigen Gold- und Silberwaaren betrachtet, welche einen Ueberschuß von Loth, fremde Metalle oder Substanzen irgend welcher Art, wie Contreemail, Kitt, Schellak, Siegellak etc. enthalten.

§ 5. Alle Bijouteriearbeiten ohne aufgeprägte Nummern sollen den Fabrikstempel tragen, bevor sie probirt und kontrolirt werden.

Die Kontrolle soll immer auf dem Theil des Stükes angebracht werden, der die Fabrikmarke trägt, und zwar neben dieser Marke.

Für Armbänder und Halsbänder wird die Kontrolle auf dem Hauptbestandtheil des Stükes und auf dem Cliquet (Schlußstück) angebracht.

Bei Brochen auf dem Hauptstück und auf dem Haken (crochet).

Bei Medaillons und Kreuzen auf dem Hauptstück und dem massiven Ringe, der die Bélière hält.

Bei Lorgnonen auf dem Hauptstück und dem Ringe.

Bei Ringen, Alliances, Jones (halbrunde) unten am Corps (Schiene).

Bei Ketten auf den an den Enden angelötheten massiven Endringen.

Bei jeder Gattung Knöpfe (Hemden- oder Manchettenknöpfen etc.) auf dem Fuß (patin) oder Spiraldraht.

Bei Bouquethaltern auf dem Fußrand oder auf dem Haken.

Bei Bijoux-montre auf dem massiven Bügel und dem Fond.

Bei Brisures (Brisuren), Ohrringen, Pendeloques auf dem Talon (Untertheil), Haken oder der Schraubenmutter (vis d'écrou).

Bei Nadeln auf dem Stiel.

Bei Uhrhaken auf dem Hauptstück und dem Haken.

§ 6. Im Falle, daß die Spateln von Châtelaines und Haken von Porte-montres aus einem andern Metalle bestehen, als das Hauptstück der Arbeit, müssen sie dessen Bezeichnung vollständig ausgeschrieben tragen.

VI. Phantasiegegenstände in Gold oder Silber.

Die Probenahme und Stempelung geschehen für Arbeits- und Toilettenécessaires, Köfferchen, Tabakdosen, Bonbonnières, Scheeren-Etuis, Musikdosen, Zündholz-Etuis, Cigarren-Etuis, Portemonnaies, Portefeuilles, Notizbücher, Agendas etc. auf dem Haupttheil des Gegenstandes und dem Schlußstück (bâte de fermeture).

Für Scheeren, Fingerhüte, Etuis, Cigarrenspize, Portraiteinfassungen, Dosen, Flacons, Riechdosen etc. wird die Probe im Innern der Stücke entnommen und der Stempel auf dem Rand oder auf einer sichtbaren und nicht dekorirten Stelle angebracht.

VII. Orfèvrerie.

§ 1. Für große Gold- und Silberschmiedarbeit entnimmt man 1 Gramm für 2 Proben.

Bei Tafelgeschirr, Schüsseln, Theebrettern, Tellern wird die Probe auf der untern Seite, nachdem das Weißgesottene weggebracht ist, durch Schaben entnommen; die Kontrolle wird unter dem Rand des Stückes und unter dem Boden (fond) neben dem Fabrikstempel angebracht.

Bei Besteken, Tafelservice, Servir-, Ragout-, Suppen-, Crème-, Kaffee-, Syrup-, Compote-, Salz- und Senflöffeln, Zuckerstampfern, Schnekengabeln, Butter- und Früchtemessern, Zukerzangen, Zuker- und Theesieben wird die Probe vermittelst Schaben auf dem Stiel entnommen und der Stempel in der Mitte des Stieles neben dem Fabrikstempel, unter Beobachtung der Symmetrie, angebracht.

Bei Serviettenringen wird die Probe durch Schaben im Innern entnommen und die Kontrolle auf dem Rand an einer nicht dekorierten Stelle angebracht.

Bei einfachem und zusammengesetztem Tafelgeschirr, Tafelaufsätzen, Suppenschüsseln, Blumen- und Früchteschalen, Eiskübeln, Kaffee- und Theekannen, Saucières, Töpfen, Zukerschalen, Eierbechern, Compoteschalen, Bechern, Kannen, Kelchen, Butterschalen, Monstranzen oder Reliquienkasten, Theekesseln, Leuchtern, Handleuchtern, Huiliers (Essig und Oel), Salzgestellen, Gloken, Timbres, Samowars, Mauerappliques wird die Probe auf der äußern und innern Seite entnommen; die Kontrolle wird, wenn immer es möglich ist, eine Bigorne (Amböschchen) hineinzubringen, auf dem Boden und auf dem äußern Rand des Fußes angebracht.

§ 2. Bei allen Gegenständen der Orfèvrerie müssen die Appliques, Ornamente, sowie Schrauben und Muttern vom gleichen Gehalte sein, wie das Hauptstück.

§ 3. Silberarbeiten, die weiß gesotten worden sind, sollen zuerst geschabt werden, bevor die Probe entnommen wird.

§ 4. Alle Arbeiten irgend welcher Art in vergoldetem Silber (Vermeil), als: Coupes (Becher), Kelche, flache oder vertiefte Tischgeschirre, Tafelservice, künstlerische Toilette- und Phantasiegegenstände, Ketten, Bijoux, Kämmen, Diademe etc., werden ihrem Silbergehalt nach kontrolirt und fällt das Gold nur als Gewicht, nicht aber als Werth in Betracht.

Beispiel: Eine Vermeilcoupe hält 865 Silber, 5 Gold, also 870, und wird als Silber I. Titre kontrolirt.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Gold- und Silberwaaren, die plombirt oder mit dem ad hoc - Stempel versehen werden sollen, werden, in Vollziehung des Art. 11 des Gesezes, nach folgenden Vorschriften plombirt oder gestempelt:

Bei Uhrenschalen wird das rothe Bändchen um den Bügelhals (pendant) gewunden, zugezogen und verknüpft und die beiden vereinigten Enden mittelst der Plombe (Bleikugel) zugeschlossen.

§ 2. Bei Bijouterie- und Orfévrerie- waaren wird das rothe Bändchen um das Hauptstück oder irgend einen andern festgelötheten Theil geschlungen, zugezogen und verknüpft, auf die Weise, daß weder das Band noch der plombirte Theil losgemacht oder getrennt werden kann.

§ 3. Die durch die letzten kantonalen Gesetze bewilligten Fehlergrenzen bleiben für die Waaren, die plombirt werden, beibehalten.

§ 4. Der Uebergangsstempel (Bicne), in seinen zwei verschiedenen Größen, wird nur dann auf Uhrenschalen und Bijouteriegegenständen aufgeprägt, wenn sie den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprechen.

Bern, den 26. Oktober 1881.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
L. Ruchonnet.**

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Benjamin Saladin von Gempen (Solothurn), wohnhaft in
Arlesheim (Basel-Landschaft), Soldat der III. Kompagnie des Schützenbataillons Nr. 5.
(Vom 13. Januar 1882....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1882
Date	
Data	
Seite	90-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.